



1. Landkreis Börde: Öffentliche Bekanntmachung zur tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung

2. Impressum

Landkreis Börde

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung zur tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung

1. Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln vom 31.03.2020 wird aufgehoben.
2. Die Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Die Aufhebung erfolgt aufgrund des § 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018.

Gemäß der §§ 41 Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003, kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung kann auf der Homepage www.landkreis-boerde.de sowie in den Schaukästen des Verwaltungsgebäudes des Landkreises Börde, Bornsche Str. 2 in 39340 Haldensleben eingesehen werden.

Haldensleben, 13.05.2020

gez. M. Stichnoth

Landrat

Impressum:

Herausgeber:

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0,

E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des

Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth

Verteilung:

Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug

Büro Landrat

Internet:

Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de